

Planungsgruppe Zürcher Unterland

Auszug aus dem Protokoll des Vorstandes

Sitzung vom 17. März 2026

20 2.04.6 Allgemeine Akten
Teilrevision Geschäftsordnung – Abschied z.H. Delegiertenversammlung

I. Erwägungen

1. Die gültige Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung stammt aus dem Jahr 1999 und wurde im Jahr 2015 letztmals revidiert. In der Zwischenzeit gelten für den Zweckverband neue Statuten, die auf den 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind. Ausserdem wurde das kantonale Gemeindegesetz vor einigen Jahren revidiert und hat auf den 1. Januar 2018 einige Änderungen mit sich gebracht. Die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung soll darum an die geänderten Bestimmungen angepasst werden.
2. Das überarbeitete Reglement beinhaltet gegenüber der bestehenden Regelung folgende wesentlichen Änderungen:
 - Im Gemeindegesetz ist der Legislaturbeginn für die Gemeindebehörden einheitlich auf den 1. Juli festgelegt. Damit sich die Gemeinden zuerst konstituieren können, wird die Wahl der Verbandsorgane von Mitte Juli auf spätestens Ende September verlegt.
 - Alle Anträge der RPK und nicht nur vom Vorstand abweichende sind der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen. Dies erfolgt neu zusammen mit der Aktenuaufgabe, also spätestens 20 Tage vor der Versammlung. Der RPK wird für das Verfassen ihrer Abschiede in der Regel eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. In dringlichen Fällen kann diese in Absprache mit der RPK verkürzt werden.
 - Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Delegiertenversammlungen mit elektronischen Mitteln durchführen zu können. Der Vorstand soll davon jedoch nur unter besonderen Umständen Gebrauch machen.
 - Die Presse soll nicht mehr separat zu den Versammlungen eingeladen werden müssen. Ihre Teilnahme ist weiterhin möglich.
 - Gemäss Gemeindegesetz ist es nicht mehr nötig, dass die Stimmzähler das Protokoll prüfen und unterschreiben müssen, weshalb künftig darauf verzichtet werden soll.
 - Mehrere Bestimmungen, die neu in den Verbandsstatuten geregelt sind, werden aus der Geschäftsordnung gestrichen.
 - Es werden diverse redaktionelle Anpassungen sowie Änderung an der Gliederung vorgenommen.
3. Der Vorstand ist der Ansicht, dass mit der revidierten Geschäftsordnung den geänderten Rahmenbedingungen und übergeordneten Bestimmungen Rechnung getragen werden kann. Die Änderungen tragen dazu bei, die Abläufe klarer und einfacher zu gestalten, ohne dabei die Mitsprache der Verbandsorgane ausser Acht zu lassen.
4. Die Änderungen am Reglement haben keine finanziellen Auswirkungen zur Folge. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist gleichwohl von den Änderungen betroffen,

weshalb der Vorstand sie einlädt, eine Stellungnahme zuhanden der Delegiertenversammlung abzugeben.

II. Der Vorstand beschliesst

1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung wird zuhanden der Delegiertenversammlung verabschiedet.
2. Der Delegiertenversammlung vom 26. Mai 2026 wird beantragt, die Teilrevision der Geschäftsordnung zu genehmigen.
3. Die RPK wird ersucht, das revidierte Reglement auf seine Zweckmässigkeit zu prüfen und der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.pgzu.ch publiziert.

III. Mitteilung an

- 1 Vorstand
 - 2 Rechnungsprüfungskommission
-

Für die Richtigkeit des Protokollauszuges

**PLANUNGSRUPPE
ZÜRCHER UNTERLAND (PZU)**



Lucas Müller
Leiter Geschäftsstelle

versandt: